



OTIF/RID/CE/GTP/2019/10

20. November 2019

Original: Englisch/Französisch

RID: 11. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Wien, 25. bis 29. November 2019)

Thema: 107. Tagung der WP.15 (Genf, 11. bis 15. November 2019)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 107. Tagung der WP.15 (Genf, 11. bis 15. November 2019)

I. Teilnehmer

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 11. bis 15. November 2019 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn A. Simoni (Italien) ihre 107. Tagung abgehalten.
2. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
3. Vertreter Algeriens, Jordaniens, Marokkos, Nigerias und Tunesiens haben gemäß Absatz 11 der Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission für Europa an der Sitzung teilgenommen. Die Vertreter Marokkos, Nigerias und Tunesiens haben gemäß Artikel 1 b) der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe in Bezug auf Fragen betreffend das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) als vollberechtigte Mitglieder teilgenommen.
4. Die Europäische Union war vertreten.
5. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).

6. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD) und Internationale Straßen-transport-Union (IRU). Das Projekt EuroMed war ebenfalls vertreten.

(...)

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)

Dokumente: [OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1](#) sowie [OTIF/RID/RC/2019-B](#) und [Add.1](#) (Bericht über die Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung)

Informelle Dokumente: [INF.7 \(Sekretariat\)](#), [INF.17](#) und [Add.1](#) (Sekretariat), [INF.25 \(Schweiz\)](#), [INF.26 \(Frankreich\)](#)

A. Allgemeines

10. Die Arbeitsgruppe bestätigt die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungen mit einigen Anpassungen (siehe Anlage I).

B. Spezifische Fragen

1. Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Informelles Dokument: [INF.26 \(Frankreich\)](#)

11. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Änderungsanträge der informellen Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks bei der Frühjahrssitzung 2020 der Gemeinsamen Tagung erörtert werden und die Arbeitsgruppe bei ihrer nächsten Tagung aufgerufen sein könnte, diese Änderungen offiziell anzunehmen.
12. Die Arbeitsgruppe bittet diejenigen Delegationen, die dies wünschen, ihre Bemerkungen und Anträge zu den Änderungsentwürfen dem Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe¹ so bald wie möglich vor der nächsten Tagung der informellen Arbeitsgruppe, die für die Zeit vom 11. bis 13. Dezember 2019 anberaumt ist, zuzuleiten.

(...)

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)

B. Verschiedene Anträge

(...)

3. Redaktionelle Änderungsanträge

Informelles Dokument: [INF.20/Rev.1 \(Sekretariat\)](#)

18. Die Arbeitsgruppe nimmt die im informellen Dokument INF.20/Rev.1 beantragten redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage I).

¹ Herr Steve GILLINGHAM, steve.gillingham@dfat.gov.au

19. Der Vertreter der OTIF bestätigt, dass die Änderung zu Unterabschnitt 4.1.1.10 in der französischen Fassung des ADR auch der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorgeschlagen wird. Das Sekretariat wird den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter über diese Änderung informieren.

4. Aktualisierung der Übergangsvorschriften

Informelles Dokument: [INF.21 \(Sekretariat\)](#)

20. Die Arbeitsgruppe nimmt die Anträge auf Aktualisierung der Übergangsvorschriften an (siehe Anlage I).²

2. Verweis auf die Verpackungsanweisung P 801 in der Sondervorschrift für die Verpackung PP 16 der Verpackungsanweisung P 003

Informelles Dokument: [INF.27 \(Sekretariat\)](#)

21. Die Arbeitsgruppe nimmt die Anpassung der im informellen Dokument INF.7 enthaltenen Änderung zur Sondervorschrift für die Verpackung PP 16 der Verpackungsanweisung P 003, die zum Ziel hat, dass in der Bemerkung 2 dieser Sondervorschrift für die Verpackung auf die Verpackungsanweisung P 801 in ihrer Gesamtheit verwiesen wird, an (siehe Anlage I).
22. Verschiedene Delegationen sind der Meinung, dass die Texte dieser Verpackungsanweisungen in Zukunft hinsichtlich ihrer Anwendung für die UN-Nummer 2800 klargestellt werden könnten. Die Arbeitsgruppe bittet diejenigen Delegationen, die dies wünschen, diesbezügliche Anträge der Gemeinsamen Tagung zu unterbreiten.

(...)

VII. Interpretation des ADR (TOP 6)

(...)

B. Beförderung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren, Beförderung in loser Schüttung gemäß der ergänzenden Vorschrift AP 8

Informelles Dokument: [INF.12 \(Finnland\)](#)

29. Da es sich um ein multimodales Problem handelt, bittet die Arbeitsgruppe die Vertreterin Finnlands, diese Interpretationsfrage der Gemeinsamen Tagung zu unterbreiten, um insbesondere die Meinung der informellen Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zur Beförderung gefährlicher Abfälle einzuholen und die Notwendigkeit einer Änderung der ergänzenden Vorschrift AP 8 zu prüfen.

² *Anmerkung des Sekretariats der OTIF:* Ein entsprechender Antrag zur Aktualisierung der Übergangsvorschriften des RID ist im Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2019/8](#) veröffentlicht. Allerdings fehlt in diesem Antrag die notwendige Anpassung der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.47.

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4) (*Fortsetzung*)

B. Spezifische Fragen (*Fortsetzung*)

3. Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2

Informelle Dokumente: [INF.17](#) und [Add.1](#) (Sekretariat)³

30. Die Arbeitsgruppe begrüßt die von der informellen Telematik-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung erzielten Ergebnisse.
31. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, den im informellen Dokument INF.17/Rev.1 enthaltenen Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN mit ein paar redaktionellen Anpassungen auf der Website der UNECE zu veröffentlichen, um die kohärente Anwendung auf freiwilliger Basis zu erleichtern.

VII. Interpretation des ADR (TOP 6) (*Fortsetzung*)

C. Beförderung von Fahrzeugen als Ladung

Informelles Dokument: [INF.9 \(Österreich\)](#)

32. Die Vertreterin Deutschlands bestätigt, dass der im informellen Dokument INF.9 dargestellte Fall Nr. 4 (Beförderung von beschädigten Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, bei denen der Absperrhahn zwischen dem Motor und dem Kraftstoffbehälter nicht mehr geschlossen werden kann) bei der Ausarbeitung der Sondervorschriften 666 und 667 nicht berücksichtigt worden sei.
33. Die Vertreterin Deutschlands ist mit der Interpretation Österreichs zum Fall 1 einverstanden: Ein beschädigtes batterieelektrisches Fahrzeug (konventionelles elektrisches Fahrzeug) mit einer beschädigten oder defekten Batterie, sofern diese Beschädigung oder dieser Defekt einen bedeutenden Einfluss auf die Sicherheit der Batterie hat und die Entfernung der Batterie nicht möglich ist, unterliegt keiner weiteren Vorschrift des ADR.
34. In Bezug auf den Fall 3 ist die Vertreterin Deutschlands mit der Interpretation Österreichs einverstanden: Bei nicht beschädigten oder defekten batterieelektrischen Fahrzeugen, die als Ladung befördert werden, unterliegt nur die Batterie den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.
35. Die Arbeitsgruppe bittet Österreich, die Analyse und die Interpretationsfragen der Gemeinsamen Tagung zu unterbreiten. Die Gemeinsame Tagung könnte auf dieser Grundlage eine Entscheidung zur Änderung der Vorschriften des Abschnitts 1.1.3 treffen, um die für die verschiedenen dargestellten Fälle, die nicht bereits abgedeckt sind, die anwendbaren oder ausgenommenen Vorschriften zu präzisieren.

(...)

³ *Anmerkung des Sekretariats der OTIF:* Ein entsprechender Antrag zur Veröffentlichung des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 auf der Website der OTIF ist im Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2019/9](#) veröffentlicht.

IX. Verschiedenes (TOP 8)

A. Fehlerverzeichnis zum ADR 2019

Informelles Dokument: [INF.19 \(Sekretariat\)](#)⁴

41. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die im informellen Dokument INF.19 zusammengestellten Korrekturen als Fehlerverzeichnis zum ADR 2019 (ECE/TRANS/275) veröffentlicht werden.

B. Verweise auf zuständige Behörden

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2019/23 \(Sekretariat\)](#)

42. Die Arbeitsgruppe prüft die Verweise auf zuständige Behörden in den Teilen 8 und 9 des ADR. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, bis spätestens zur Tagung im November 2020 ein neues Dokument zu unterbreiten, in dem die vorgebrachten Kommentare berücksichtigt werden. Das Sekretariat wird die Gemeinsame Tagung über den Fortschritt der Diskussionen zu dieser Frage informieren.

(...)

C. Beförderung beschädigter Batterien oder von Fahrzeugen oder Geräten, deren Batterie beschädigt ist

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2019/21 \(Schweiz\)](#)

Informelle Dokumente: [INF.11 \(Schweiz\)](#), INF.30 (Schweiz)

50. Die Arbeitsgruppe nimmt die Präsentation der Schweiz über Container, die für die Beförderung beschädigter Batterien und von Fahrzeugen oder Geräten, deren Batterie beschädigt ist und nicht entfernt werden kann, verwendet werden können, mit Interesse zur Kenntnis.
51. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass es verfrüht ist, Änderungsanträge für die Regelung dieser Art von Ausrüstung im ADR zu diskutieren. Es wird daran erinnert, dass die Vorschriften und Freistellungen für die Beförderung von defekten oder beschädigten Lithiumbatterien, die in Fahrzeugen mit elektrischen Antrieb eingebaut sind, bei der Gemeinsamen Tagung behandelt werden (siehe Absätze 32 bis 35).

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4) (*Fortsetzung*)

B. Spezifische Fragen (*Fortsetzung*)

4. Verpackungen für die UN-Nummer 3549

Informelles Dokument: [INF.25 \(Schweiz\)](#)

52. Ziel des Antrags der Schweiz ist es, den Unterabschnitt 4.1.8.6 anzupassen, um die Verwendung von Kunststoffverpackungen über ihre Verwendungsdauer von fünf Jahren hinaus zu ermöglichen, wie dies bereits für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der Fall ist.
53. Die Arbeitsgruppe bittet den Vertreter der Schweiz, dieses Dokument der Gemeinsamen Tagung als offizielles Dokument zu unterbreiten. Bis zur Entscheidung der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Sitzung im Frühjahr 2020 streicht die Arbeitsgruppe die Änderung zu Unterabschnitt 4.1.8.6 aus dem informellen Dokument INF.7 (siehe Anlage I).

⁴ Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Das entsprechende Fehlerverzeichnis für das RID ist im Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2019/7](#) enthalten.

54. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass Vertreter der Schweiz auch der 56. Tagung des UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (2. bis 11. Dezember 2019) ein diesbezügliches informelles Dokument unterbreiten wird.

(...)

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5) (Fortsetzung)

B. Verschiedene Anträge (Fortsetzung)

6. Querschnittsformen von Tankkörpern gemäß Absatz 6.8.2.1.18

Informelles Dokument: INF.8 (Vereinigtes Königreich)⁵

66. Die Vertreter des Vereinigten Königreichs und von ECFC erinnern daran, dass die Arbeiten an der Revision der Norm EN 13094 im Rahmen des Technischen Ausschusses CEN/TC 296 noch nicht abgeschlossen sind. Sie stellen einen überarbeiteten Leitfaden für die Anwendung der Fußnote 3 des Absatzes 6.8.2.1.18 vor, der aus den Diskussionen in der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung zu diesem Punkt hervorgegangen ist.
67. Die Arbeitsgruppe genehmigt diesen Leitfaden und seine Veröffentlichung auf der Website der Wirtschaftskommission für Europa, sofern die überarbeitete Fassung der Norm nicht rechtzeitig für eine Inbezugnahme im ADR 2021 veröffentlicht werden kann (siehe Anlage I).
68. In der Folge bestätigt die Arbeitsgruppe die Annahme der Änderung zur Fußnote 3 des Absatzes 6.8.2.1.18 und nimmt eine zusätzliche Änderung zur Aufnahme eines Verweises auf den Leitfaden im ADR an (siehe Anlage I).

(...)

VIII. Arbeitsprogramm (TOP 7)

A. Änderungen 2021

73. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat ein konsolidiertes Verzeichnis aller Änderungen, die sie für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021 angenommen hat, vorzubereiten, damit diese Gegenstand eines offiziellen Antrags gemäß dem Verfahren in Artikel 14 ADR werden können, den die Vorsitzende gemäß der üblichen Praxis über ihre Regierung dem Depositar übermittelt. Die Notifizierung muss bis spätestens 1. Juli 2020 unter Hinweis auf das vorgesehene Inkraftsetzungsdatum vom 1. Januar 2021 erfolgen. Dieses Dokument wird unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/249 veröffentlicht.
74. Darüber hinaus bittet die Arbeitsgruppe das Sekretariat, den konsolidierten Text des ADR in der zum 1. Januar 2021 geänderten Fassung rechtzeitig zu veröffentlichen, um seine effektive Umsetzung vor der Inkraftsetzung der genannten Änderungen vorzubereiten.

(...)

⁵ Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Das informelle Dokument INF.8 der WP.15 ist dem vorliegenden Bericht als Anlage II beigelegt.

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4) (*Fortsetzung*)

B. Spezifische Fragen (*Fortsetzung*)

5. Wechsel des Ladeguts in Tankfahrzeugen

Informelles Dokument: [INF.4 \(Schweiz\)](#)

78. Die Arbeitsgruppe nimmt die Schlussfolgerungen der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/2019/9 (Schweiz) und zum informellen Dokument INF.18 (Vereinigtes Königreich) der vorherigen Tagung (siehe OTIF/RID/RC/2019-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156/Add.1 Absätze 21 bis 26) zur Kenntnis.
79. Die Delegation des Vereinigten Königreichs unterstützt den im informellen Dokument INF.4 formulierten Antrag der Schweiz bezüglich der auf der orangefarbenen Tafel von Tanks mit Kraftstoffen bei einem Wechsel des Ladeguts anzugebenden Informationen. Die übrigen Delegationen, sie sich zu dieser Frage äußern, unterstützen den Antrag nicht.
80. Der Vertreter der Schweiz wird seinen Antrag in Rücksprache mit der Vertreterin des Vereinigten Königreichs erneut prüfen.

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5) (*Fortsetzung*)

B. Verschiedene Anträge (*Fortsetzung*)

8. Gefährliche Güter, die von den Tunnelbeschränkungen ausgenommen sind

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2019/19 \(Schweiz\)](#)

81. Die Meinungen, wie Fahrzeuge, welche die folgenden Güter befördern, behandelt werden sollen, gehen auseinander:
- Güter, die in Mengen, welche die Grenzwerte in Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten, den Tunnelbeschränkungen unterliegen, mit
 - Gütern, bei denen in Spalte (15) der Tabelle A des ADR "(–)" angegeben ist, in Mengen, die dazu führen, dass die Ladung die Grenzwerte des Unterabschnitts 1.1.3.6 überschreitet.
82. Die Mehrheit der Delegationen ist wie die Schweiz der Ansicht, dass eine Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 hinsichtlich der Tunnelbeschränkungen freigestellt ist, wohingegen das oben zitierte Beispiel nicht freigestellt ist, obwohl die Güter mit der Angabe "(–)", wenn sie allein befördert werden, in Bezug auf die Sicherheit in Tunneln nicht berücksichtigt werden.
83. Die Mehrheit der Delegationen unterstützt den Antrag der Schweiz nicht, Güter mit der Angabe "(–)" bei der Berechnung des Wertes gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 für Zwecke der Tunnelbeschränkungen nicht zu berücksichtigen.
84. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass das von der Schweiz vorgestellte Fall hauptsächlich umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummern 3077 und 3082 betrifft, und bittet den Vertreter der Schweiz, die Meinung der Gemeinsamen Tagung über die Relevanz der Beförderungskategorie 3 für diese Stoffe in Bezug auf die von ihnen ausgehende Gefahr einzuholen.

Von der 107. Tagung der WP.15 (Genf, 11. bis 15. November 2019) angenommene Texte

Die 107. Tagung der WP.15 (Genf, 11. bis 15. November 2019) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen bzw. im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2019/6 bereits berücksichtigt sind, werden nicht dargestellt. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021**Kapitel 1.6**

1.6.1.1 "2019" ändern in:

"2021".

"2018" ändern in:

"2020".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21]

[Diese Änderung ist zusammen mit einer Folgeänderung auch im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2019/8 enthalten.]

1.6.1.30 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.30 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21]

[Diese Änderung ist auch im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2019/8 enthalten.]

1.6.1.47 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.47 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21]

Kapitel 1.10

1.10.4 Im ersten Satz "und 0500" ändern in:

", 0500, 0512 und 0513".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24, Folgeänderung]

Kapitel 4.1

- 4.1.1.10** [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Änderungen gemäß den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/244, ECE/TRANS/WP.15/246, ECE/TRANS/WP.15/156 Anlage II (OTIF/RID/RC/2019-B Anlage II) und OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 in der im informellen Dokument INF.7 enthaltenen konsolidierten Fassung mit folgenden Anpassungen angenommen:

Kapitel 4.1**4.1.4.1**

- P 003** In der Änderungsanweisung zur Sondervorschrift für die Verpackung **PP 16** "P 801 (2)" ändern in:

"P 801".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.27]

- 4.1.8.6** Die Änderung streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.25]

Kapitel 6.2

Die eckigen Klammern streichen (dreimal).

Kapitel 6.7

- 6.7.2.19.6** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.3.15.6** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.4.14.6** [Die Änderung in der englischen französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.8.2.1.18** Am Ende des neu hinzuzufügenden Textes hinzufügen:

"Siehe "Leitfaden für die Anwendung der Fußnote 5 zu Absatz 6.8.2.1.18 RID" auf der Website der OTIF (www.otif.org)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.8, Folgeänderung]

Informelles Dokument INF.8 der 107. Tagung der WP.15

Economic Commission for Europe

Inland Transport Committee

Working Party on the Transport of Dangerous Goods

107th session

Geneva, 11-15 November 2019

Item 5 (b) of the provisional agenda:

**Proposals for amendments to annexes A and B of ADR:
miscellaneous Proposals**

28 October 2019

**Querschnitt von Tankkörpern gemäß Absatz 6.8.2.1.18 RID/ADR – Überarbeiteter
Leitfaden für die Anwendung der vorgeschlagenen Ergänzung in der Fußnote 4/2
zu Absatz 6.8.2.1.18 RID/ADR**

Mitteilung des Vereinigten Königreichs

1. Bei der Diskussion des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2019/11 und des informellen Dokuments INF.12 bei der 106. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter wurde beschlossen, dass für die Erörterung bei der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung neben dem Vorschlag in ECE/TRANS/WP.15/2019/11 ein Leitfaden vorgelegt werden sollte. Um den im informellen Dokument INF.12 geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, würde der Leitfaden die Anforderungen in der Bestimmung 6.1 der in Kürze erscheinenden Norm EN 13094:2020 enthalten, wie sie von den Mitgliedern des CEN/TC 296/WG2 vereinbart wurden, die eine Reihe von Vertragsstaaten umfassen. Auf diese Weise wäre es möglich, den im Dokument ECE/TRANS/WP.15/2019/11 enthaltenen und bereits beschlossenen Antrag aufzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die neue Norm vor dem Stichtag 1. Juni 2020 veröffentlicht wird, um in der Ausgabe 2021 des RID/ADR in Bezug genommen werden zu können.
2. In Übereinstimmung mit der in Kürze erscheinenden Norm EN 13094:2020, wie sie von CEN/TC296/WG2 in einer Arbeitsgruppensitzung vom 11. bis 13. September 2019 vereinbart und im informellen Dokument INF.47 der Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (mit Ausnahme einiger Vereinfachungen) wiedergegeben wurde, würde der Leitfaden wie folgt lauten:

"Leitfaden für die Anwendung der Fußnote 4/2 zu Absatz 6.8.2.1.18 RID/ADR

Um einen sicheren Bau für die sichere Verwendung von Tanks gemäß Fußnote 4/2 zu Absatz 6.8.2.1.18 RID/ADR in Bezug auf die Querschnittsformen von Tankkörpern gemäß Absatz 6.8.2.1.14 a) RID/ADR zu gewährleisten, werden die Anforderungen in der Bestimmung 6.1 der in Absatz 6.8.2.6.1 RID/ADR in Bezug zu nehmenden in Kürze erscheinenden Norm EN 13094:2020 für Zwecke der Auslegung und des Bau von Tanks gemäß Absatz 6.8.2.1.14 a) RID/ADR nachstehend wiedergegeben:

1. Querschnitt des Tankkörpers

1.1 Allgemeines

Ein Tankkörper darf eine kreisrunde, elliptische oder andere Querschnittsform (einschließlich kofferrförmig) oder einen daraus kombinierten Querschnitt aufweisen.

Wird für einen Querschnitt eine Kombination von Formen verwendet, so muss die erforderliche Mindestdicke für den gesamten Querschnitt an dieser Stelle nach Anlage 1 die größte der für die verwendeten Formen erforderlichen Mindestdicken sein.

1.2 Anforderungen an Tankkörper mit nicht kreisrundem Querschnitt

Für Tankkörper mit nicht kreisrundem Querschnitt:

- a) darf der Wölbungsradius des Tankmantels seitlich nicht größer als 2 m, oben und unten nicht größer als 3 m sein;
- b) muss der Übergangsradius von oberer/unterer und seitlicher Wölbung mindestens 200 mm betragen.

ANMERKUNG: Der äquivalente Durchmesser für einen nicht kreisrunden Querschnitt

wird unter Verwendung der Formel $D = \sqrt{\frac{S_t}{\pi}}$ berechnet, wobei S_t = innere Querschnittsfläche des Tankkörpers.

1.3 Sümpfe und andere vorstehende Teile außerhalb des Tankkörpers

1.3.1 Hervorstehende Teile außerhalb des wesentlichen Querschnitts des Tankkörpers sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen, und es muss sichergestellt sein, dass sie aus allen Richtungen des Tankkörpers geschützt sind, es sei denn, dies erfolgt durch Bestandteile des Fahrzeugs (z. B. Rahmenlängsträger, Fahrwerkskomponenten, Achsen usw.).

Die Querschnittsfläche jedes einzelnen vorstehenden Teils darf 10 % der Querschnittsfläche des Tankkörpers an dieser Stelle ohne das vorstehende Teil nicht überschreiten.

Wenn das vorstehende Teil nicht geschützt ist, darf seine Dicke die nach Anlage 1 für den Tankkörper festgelegte Dicke nicht unterschreiten.

Wenn das vorstehende Teil geschützt ist, muss seine Dicke der Dicke des Tankkörpers entsprechen.

1.3.2 Tankkörper und ihre Abteile dürfen mit Sümpfen und/oder innerer Kanalisierung ausgestattet sein, um:

- die vollständige Entleerung des beförderten Stoffes zu unterstützen;

- die Entfernung von mitgeführtem Wasser aus dem beförderten Stoff zu erleichtern; oder
- ein Bodenventil abseits von einem Bereich anzuordnen, in dem das Risiko einer Beschädigung besteht, z. B. in der Nähe des Kupplungsabschnitts eines Sattelaufhängers.

Sümpfe dürfen höchstens 150 mm aus der Kontur des Tankkörpers hervorstecken.

Innere Kanalisierung und Sümpfe müssen aus dem gleichen Werkstoff hergestellt sein wie der Tankkörper, in den sie eingebaut sind; Flachmaterial darf verwendet werden. Ihre Mindestdicke muss mindestens derjenigen des Tankkörpers entsprechen.

Ein Sumpf darf aus einem senkrechten zylindrischen Teil bestehen, das mit inneren oder äußeren Kanalisierungsabschnitten kombiniert ist, um den Montageflansch des Bodenventils abzusenken.

1.4 Seitliche oder untenliegende, in die Kontur des Tankkörpers einbeschriebene Ausschnitte

1.4.1 Seitliche Ausschnitte zur Aufnahme von Bedienungsausrüstung

Seitliche Ausschnitte, die Platz für Bedienungsausrüstung wie z. B. Durchflussmessgeräte bieten, sind nach den folgenden Kriterien auszulegen:

- An keiner Stelle darf die Gesamtquerschnittsfläche von Ausschnitten 20 % der Gesamtquerschnittsfläche des Tankkörpers ohne die Ausschnitte an dem Ort, an dem sich die Ausschnitte befinden, überschreiten;
- Die Länge eines Ausschnitts darf 40 % der Länge des Tankkörpers nicht überschreiten, wobei keinesfalls 1 400 mm überschritten werden dürfen;
- Der Mindestabstand von den Seiten des Ausschnitts zu den Böden muss mindestens 200 mm betragen;
- Höhe und Tiefe des Ausschnitts müssen so bemessen sein, dass er nicht in den Bereich von 50 mm um die Mittelachsen des Tankkörpers hineinragt;
- Die Dicke darf den in der Anlage 1 festgelegten Wert nicht unterschreiten.
- Die Schweißnähte müssen vollständig durchgeschweißt sein (oder aus Überlappnähten bestehen);
- Ein Ausschnitt darf nicht über ein Abteil oder einen Abschnitt des Tankkörpers hinausgehen.

Beispiele von seitlichen Ausschnitten sind in den Abbildungen in Anlage 2 enthalten.

1.4.2 Ausschnitte zur Aufnahme von Tankkörperhalterungen oder anderer Teile der baulichen Ausrüstung

Ausschnitte zur Aufnahme von Teilen der baulichen Ausrüstung (z. B. Kupplungen für Anhänger oder Sattelaufhängers) sind nach den folgenden Kriterien auszulegen:

- Die Querschnittsfläche des Ausschnitts darf 30 % der Gesamtquerschnittsfläche des Tankkörpers ohne Ausschnitt an der Stelle, an der sich dieser befindet, nicht überschreiten;

- Die Länge des Ausschnitts darf 35 % der Länge des Tanks nicht überschreiten;
- Bedienungsausrüstung darf nicht direkt an eine konkave Fläche innerhalb des Ausschnitts angeschweißt werden;
- Die Schweißnaht muss vollständig durchgeschweißt sein;
- Die Mindestdicke darf den in der Anlage 1 festgelegten Wert nicht unterschreiten;
- Die Verbindung des Bodens der tragenden Platte mit dem Tankkörper muss mit einer Trenn- oder Schwallwand erfolgen, deren Auslegung derjenigen für einen Boden entspricht;
- Die Bauweise darf die vollständige Entleerung des zu befördernden Produkts nicht beeinträchtigen.

Ein Beispiel eines unteren Ausschnitts ist in der Abbildung in Anlage 3 enthalten.

(Bestimmung 6.8.1 der überarbeiteten Norm EN 13094:2020)

Mindestwanddicke des Tankkörpers

Tankkörper, die aus Baustahl (mit einer garantierten Mindest-Zugfestigkeit von 360 N/mm² bis 490 N/mm²) hergestellt werden, müssen die folgende Mindestdicke aufweisen, sofern nicht die in 6.8.2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

- 5 mm für Tankkörperdurchmesser bis einschließlich 1,8 m;
- 6 mm für Tankkörperdurchmesser oberhalb 1,8 m (mit Ausnahme von Tanks für die Beförderung von pulverförmigen oder körnigen Stoffen).

Für nicht kreisrunde Tankkörper muss aus der Querschnittsfläche ein äquivalenter Durchmesser berechnet werden. Weist der Tankkörper Abschnitte mit unterschiedlichen Querschnittsflächen auf, müssen für jeden Abschnitt äquivalente Durchmesser berechnet werden.

Für kegelförmige Tankkörper muss der größte Durchmesser bzw. der größte äquivalente Durchmesser eines Abschnitts für die Berechnung der Mindestdicke des Tankkörperabschnitts verwendet werden.

Ist der Tankkörper aus einem anderen Werkstoff hergestellt, muss die äquivalente Mindestdicke nach Gleichung (3) bestimmt werden:

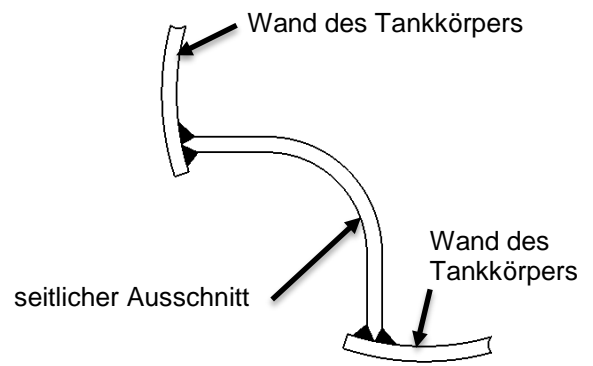
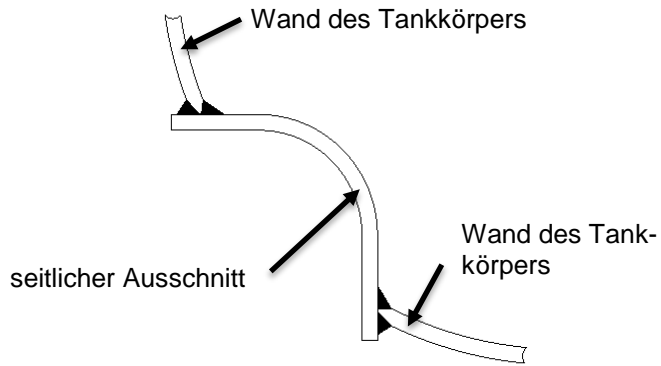
$$e_1 = \frac{464e_0}{\sqrt[3]{(R_{m1}A_1)^2}}$$

Wird die Wanddicke zur Aufnahme von ätzenden Stoffen erhöht, darf die zusätzliche Dicke bei der Berechnung der Mindestwanddicke nicht berücksichtigt werden.

Die tatsächliche Mindestdicke darf die in der Tabelle in Absatz 6.8.2.1.19 RID/ADR angegebenen absoluten Mindestwerte nicht unterschreiten.

Anlage 2

(Beispiele für seitliche Ausschnitte)



(Beispiel eines unteren Ausschnitts)

